WEISUNG
CARE GVZ KANTON ZÜRICH

30.06
Version 2, 1. April 2024

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich • Thurgauerstrasse 56 • Postfach • 8050 Zürich
T 044 308 21 11 • F 044 303 11 20 • info@gvz.ch • www.gvz.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
2	SPEZIELLES	3
3	ZUSTÄNDIGKEITEN	3
4	ZUSAMMENSETZUNG	3
5	VORAUSSETZUNGEN	4
6	AUFGEBOT	4
7	AUSRÜCKEN	4
8	EINSATZKOSTEN	4
9	INKRAFTTRETEN	4

Gestützt auf § 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 ALLGEMEINES

1 Bei Angehörigen der Feuerwehr (AdF) können als Folge von mental anspruchsvollen Einsätzen akute Belastungsreaktionen oder gar posttraumatische Belastungsstörungen auftreten.

2 Die GVZ nimmt die Verantwortung für ihre Einsatzkräfte ernst und engagiert sich mit einem fachlich qualifizierten und einsatzerfahrenen Care Team in der Primär- sowie der Sekundärprävention:

a) In der Primärprävention werden Mannschaft und auch Kader mit der Thematik von belastenden Einsätzen sowie mit dem Umgang mit mentalem Stress vorbereitet. Die Forschung hat deutlich gezeigt, dass gute Vorbereitung ein bedeutender Schutzfaktor darstellt.
b) In der Sekundärprävention werden mit einzelnen AdF oder ganzen Teams strukturierte Nachgespräche geführt (Defusing), um das Erlebte zu verarbeiten, inneren Stress zu reduzieren und Möglichkeiten der Stressverarbeitung aufzuzeigen

2 SPEZIELLES

1 Bei länger andauernden und/oder bei Einsätzen mit grösserem Traumapotenzial kann die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter der Feuerwehr bereits auf dem Schadenplatz bei der Begleitung der Einsatzkräfte durch das Care-Team unterstützt werden.

3 ZUSTÄNDIGKEITEN

1 Die Zuständigkeit für Care Feuerwehr Kanton Zürich liegt bei der GVZ.

4 ZUSAMMENSETZUNG

1 Die Anzahl der Mitglieder wird durch die GVZ, in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter des Care-Teams festgelegt.

2 Ein Mitglied leitet das Team und tritt gegenüber der GVZ und externen Personen als Ansprechperson auf. Die Ernennung der Leiterin bzw. des Leiters sowie der Aufnahme neuer/weiterer Mitglieder erfolgt in Absprache mit dem Leiter Feuerwehr der GVZ.

3 Ansonsten konstituiert sich das Care-Team selbst.

5 VORAUSSETZUNGEN

1 In das Care-Team werden Fachpersonen aufgenommen, welche die nötigen Voraussetzungen durch ihren jetzigen oder früheren beruflichen Hintergrund mitbringen (z.B. Seelsorgerinnen und Seelsorger, Psychologinnen und Psychologen, psychiatrisches Fachpersonal). Sie sollten idealerweise über Führungserfahrung in Kaderpositionen der Feuerwehr verfügen oder zumindest eine Affinität zur Feuerwehr haben.

6 AUFGEBOT

1 Das Aufgebot des Care-Teams erfolgt über die Einsatzleitzentrale der Feuerwehr via Konferenzgespräch oder via Pager/Handy.

7 AUSRÜCKEN

1 Bei nicht dringlichen Ereignissen oder bei Nachbearbeitung von Einsätzen rücken die Mitglieder des Care-Teams mit Normalfahrt, d. h. ohne Sondersignal aus.

2 Unter gewissen Voraussetzungen (siehe Ziff. 2 "Spezielles") rückt das Team mit Sondersignal aus. Die entsprechende Anweisung erfolgt via die Einsatzleitzentrale nach Absprache mit der Einsatzleiterin/dem Einsatzleiter vor Ort. Der Transport erfolgt in diesem Fall durch den nächstgelegenen Feuerwehr-Stützpunkt (analog B-/C-Fachberater-Konzept) oder mit Personenwagen, die mit Sondersignal ausgestattet sind (z.B. Berufsfeuerwehr-Offiziere mit Pikettfunktion).

8 EINSATZKOSTEN

1 Die Einsatzkosten des Care-Teams gehen zu Lasten der GVZ.

9 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft. Die Weisung vom 1. Juli 2009 (rev. 9. Dezember 2016) wird ausser Kraft gesetzt.